



QUALIFIKATIONSRICHTLINIE

Kreis Zugspitze

Stand: 01.07.2022

1. Allgemeines

- 1.1. Die Qualifikationsrichtlinie gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- 1.2. Zu Spielleitungen in der Kreisliga können nur SR eingesetzt werden, die der Verbands- oder Bezirksliste angehören sowie KL-SR, die am Lehrgang ihrer Leistungsklasse teilgenommen und die dafür festgesetzten Mindestanforderungen im Regeltest sowie in der Leistungsprüfung erfüllt haben.

2. Grundlage der Qualifikation

- 2.1. SR der Kreisliga kann nur sein, wer der Verbands- oder Bezirksliste angehört oder an einem Qualifikationslehrgang des KSO teilnimmt und dort die Mindestanforderungen beim Regeltest und bei der Leistungsprüfung erfüllt. Die Kriterien der Leistungsprüfung werden in Anlehnung an die Praxis des VSA/BSA durch den KSO festgelegt und rechtzeitig vor dem Lehrgang über den KSA bekannt gegeben.
- 2.2. Jede SR-Gruppe ist für die Anzahl und Qualifizierung ihrer SR selbst verantwortlich.
- 2.3. Wird die Leistungsprüfung und/oder der Regeltest im Lehrgang aus gesundheitlichen (durch Vorlage eines ärztlichen Attestes), familiären oder beruflichen Gründen nicht abgelegt oder nicht bestanden, besteht nur einmal die Möglichkeit, die Leistungsprüfung nachzuholen. Bei nachträglicher Ablegung der Prüfung (Regeltest/Leistungsprüfung) werden dem SR entstandene Kosten nicht erstattet. Ort, Zeit und Ablauf der Prüfung legt der KSO fest.
- 2.4. Kann ein SR der Leistungsgruppe gemäß Punkt 3 seine Leistungsprüfung nicht bis zum 30.09. ablegen und/oder bestehen, wird er aus der Leistungsgruppe gestrichen.

3. Leistungsgruppe innerhalb der Kreisliga

- 3.1. Neben den regulär für die Kreisliga qualifizierten SR nominieren die einzelnen SR-Gruppen für jedes Spieljahr zum Zweck der Erkennung, Förderung und Entwicklung von Talenten zusätzliche Förder-SR für eine Leistungsgruppe. Aus dieser Leistungsgruppe steigen am Ende der Saison zwei SR gemäß Punkt 5 in die Bezirksliga auf.
- 3.2. Die Leistungsgruppe besteht aus 12 Schiedsrichtern.
- 3.3. Jede SR Gruppe benennt hierfür 3 SR (Termin ist der Kreisligalehrgang).
- 3.4. Kann eine SR Gruppe keine 3 SR für die Leistungsgruppe melden, so können nach Absprache KSO/GSO geeignete SR von einer anderen Gruppe benannt werden.
- 3.5. Von den 3 gemeldeten SR der Leistungsgruppe
 - 3.5.1. Dürfen 2 SR je Gruppe am Stichtag 01.07. das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 3.5.2. Darf 1 SR je Gruppe am Stichtag 01.07. das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.6. Zwei SR Gruppen erhalten zu Saisonbeginn das sogenannte „Aufstiegsrecht“. Das Aufstiegsrecht erhalten jeweils die beiden SR Gruppen, welche in der Vorsaison keinen Aufsteiger (Austausch mit der BZL gemäß Punkt 6 und Aufstieg über die Sonderliste A [Förder-SR des Bezirks] sind davon ausgeschlossen) aus der Leistungsgruppe hatten.
- 3.7. Das erste Spiel in der KL steht unter keiner neutralen Beobachtung und wird durch den KSO eingeteilt. Das Spiel erfolgt innerhalb der ersten vier Spieltage bzw. sobald der SR für einen Einsatz verfügbar ist.
- 3.8. Nach dem ersten Spiel erfolgen insgesamt 6 Spiele (2 Beobachtungen je SR Gruppe) unter neutraler Beobachtung. Nach 4 KL-Spielen unter neutraler Beobachtung kann der Förder-SR bis zur Winterpause weitere KL-Spiele in beliebiger Anzahl leiten. Gleiches gilt, wenn die vorgeschriebene Anzahl von 6 KL-Spielen unter neutraler Beobachtung absolviert worden sind.
- 3.9. Es erfolgt keine neutrale Beobachtung in der eigenen SR-Gruppe.

- 3.10. Bis zum 30.09 bzw. dem darauffolgenden Spieltag muss der Förder-SR sein erstes KL-Spiel unter neutraler Beobachtung absolviert haben, ansonsten scheidet er aus der Leistungsgruppe (Förderkader) aus und wird in Absprache KSO/GSO durch einen geeigneten SR (Ersatz-Förder-SR) welcher die Grundlagen der Qualifikation gemäß Punkt 2 erfüllt, ersetzt.
- 3.11. Der Förder-SR muss bis zur Winterpause mindestens 3 Spiele unter neutraler Beobachtung absolviert haben, ansonsten scheidet er aus der Leistungsgruppe (Förderkader) ersatzlos aus.
- 3.12. Am Vortag einer neutralen Beobachtung in der KL ist es dem Förder-SR verboten, ein Spiel als SR zu leiten, Ausnahme SRA-Einsatz. Kann ein Förder-SR durch Missachtung von Punkt 3.12 ein Spiel unter neutraler Beobachtung nicht leiten, so erhält er kein Ersatzspiel.
- 3.13. An den letzten beiden Spieltagen einer Saison werden keine neutralen Beobachtungen mehr durchgeführt.
- 3.14. Erscheint zu einem Spiel unter neutraler Beobachtung kein neutraler Beobachter, so leitet der Förder-SR das Spiel ohne Wertung.
- 3.15. Sollten die Punkte 3.10, 3.11 und 3.14 durch einen fehlenden neutralen Beobachter, einem Spielausfall oder aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt und daraus resultierenden Absetzung von Spielen bzw. Spieltagen verschuldet sein, so erhält der SR zeitnah ein Ersatzspiel ohne Konsequenzen.
- 3.16. Für die namentliche SR-Einteilung in der KL-Leistungsgruppe ist der KSO zuständig.
- 3.17. Die Koordination der Beobachtungen obliegt dem KSO (die Einteilung der gemeldeten Beobachter erfolgt durch die jeweilige Gruppe).
- 3.18. Am Aufstieg kann nur der SR teilnehmen, der die Sollzahl von 6 Beobachtungen erfüllt. Sollte die Sollzahl aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt und daraus resultierenden Absetzung von Spielen bzw. Spieltagen verschuldet sein, so erfolgt in Absprache KSA die weitere Vorgehensweise/Wertung.

4. Platzierung innerhalb der Leistungsgruppe

- 4.1. Die Auswertung/Festlegung der Platzierungen der Leistungsgruppe erfolgt in Reihenfolge der definierten Kriterien:
 - 4.1.1. Aufsteiger über die Sonderliste A (Förder-SR des Bezirks) scheiden aus der Bewertung aus.
 - 4.1.2. Bei SR mit gleichem Notendurchschnitt erhält immer der jahrgangsjüngste SR die bessere Platzierung.
 - 4.1.3. Jede Platzierung kann unter Berücksichtigung von Punkt 4.1.1. und 4.1.2. nur einmal vergeben werden (keine Doppelplatzierung möglich)

5. Definition der Aufsteiger aus der Leistungsgruppe

- 5.1. Jede Gruppe kann nur einen Aufsteiger aus der Leistungsgruppe haben.
 - 5.1.1. Aufstiege durch Austausch mit der BZL gemäß Punkt 6 und Aufsteiger über die Sonderliste A (Förder-SR des Bezirks) fallen nicht unter diese Regelung (siehe auch Punkt 4.1.1.).
- 5.2. Der Erstplatzierte der Leistungsgruppe steigt in die BZL auf, unabhängig ob die jeweilige Gruppe des betroffenen SR in dieser Saison ein Aufstiegsrecht hatte. Ein weiteres mögliches Aufstiegsrecht ist somit gemäß Punkt 5.1. verwirkt.
- 5.3. Die Bestimmung des zweiten Aufsteigers in die BZL erfolgt in Reihenfolge der definierten Kriterien. Zweiter Aufsteiger in die Bezirksliga ist somit:
 - 5.3.1. Der zweitplatzierte SR der Leistungsgruppe, wenn er den gleichen Notendurchschnitt wie der Erstplatzierte hat.
 - 5.3.2. Der drittplatzierte SR der Leistungsgruppe, wenn er den gleichen Notendurchschnitt wie der Erstplatzierte hat und der Zweitplatzierte gemäß Punkt 5.1. nicht aufsteigt.
 - 5.3.3. Der bestplatzierteste SR aus der SR Gruppe mit Aufstiegsrecht, wenn sein Notendurchschnitt mindestens dem Durchschnitt aller Noten der Leistungsgruppe entspricht
 - 5.3.4. Der zweitplatzierte SR der Leistungsgruppe, wenn der bestplatzierteste SR mit Aufstiegsrecht einen Notendurchschnitt unter dem Durchschnitt aller Noten der Leistungsgruppe aufweist (unter Berücksichtigung von Punkt 5.1).

5.4. Am Aufstieg gemäß Punkt 5 kann nicht teilnehmen:

5.4.1. Wer gemäß 3.12. nicht auf die erforderliche Sollzahl von 6 Beobachtungsspielen kommt.

5.4.2. Durch ein Verwaltungsverfahren oder rechtskräftiges Sportgerichtsurteil, im laufenden Spieljahr, für mehr als vier Wochen als Schiedsrichter suspendiert oder als Spieler gesperrt wird; oder den besonderen Anforderungen an das Schiedsrichteramt nicht gerecht wird.

5.4.3. Verschuldet zu einer Spielleitung – bei namentlicher Ansetzung (rechtskräftiges Sportgerichtsurteil) nicht antritt.

6. Austausch von Schiedsrichtern zum Bezirk

6.1. Scheidet ein SR, der kein Absteiger ist (gem. Qualifikations-Richtlinien des Bezirk Oberbayern), freiwillig oder durch Herausnahme des jeweiligen GSO aus den Bezirksklassen aus, so wird ein dadurch freiwerdender Bezirksligaplatz mit einem Schiedsrichter des Förderkaders besetzt, deren Gruppe der ausscheidende SR angehört.

6.2. Der SR-Gruppe bleibt es auch frei, einen auf dem Abstiegsplatz stehenden SR der eigenen Gruppe zu halten.

6.3. Steht der Gruppe gem. 6.1 und 6.2 kein geeigneter SR zur Verfügung, bekommt diesen Platz ein SR der Kreis-Fördergruppe in Absprache des KSA, der möglichst in der Reihungsliste an höchster Stelle platziert ist.

6.4. Sollte auch hier kein geeigneter Schiedsrichter die Richtlinien erfüllen, so kann ein Absteiger des Kreises aus der Bezirksliga in Absprache des KSA, in dieser Klasse gehalten werden.

6.5. Der abgegebene Platz an den Kreis ist von der aufnehmenden an die abgebende Gruppe zurückzugeben (schriftlich protokolliert im Rahmen der Qualifikationssitzung durch die beiden betroffenen GSO).

6.6. Am Austausch gemäß Punkt 6 kann nicht teilnehmen:

6.6.1. Wer gemäß 3.12. nicht auf die erforderliche Sollzahl von 6 Beobachtungsspielen kommt.

6.6.2. Durch ein Verwaltungsverfahren oder rechtskräftiges Sportgerichtsurteil, im laufenden Spieljahr, für mehr als vier Wochen als Schiedsrichter suspendiert oder als Spieler gesperrt wird; oder den besonderen Anforderungen an das Schiedsrichteramt nicht gerecht wird.

7. Einspruch gegen das Beobachtungsergebnis

7.1. Der SR kann gegen das Beobachtungsergebnis innerhalb von einer Woche nach Eingang des Beobachtungsbogens nur dann schriftlich Einspruch erheben, wenn dem Beobachter ein offensichtliches Fehlverhalten angelastet werden kann oder gegen die bestehenden Richtlinien verstoßen wurde. Sachliche Feststellungen im Beobachtungsbogen sind davon ausgeschlossen.

7.2. Bezüglich der durchgeführten Beobachtungen ist es dem SR untersagt (Ausnahme Coaching), mit dem jeweiligen Beobachter Kontakt aufzunehmen. Dies kann eine Suspendierung aus der Leistungsgruppe zur Folge haben.

8. Anforderungen

8.1. BzL-SR und SR der Leistungsgruppe der abgelaufenen Saison haben vor der Qualifikationssitzung des BSA in ihrer SR-Gruppe die Leistungsprüfung mit den entsprechenden Disziplinen für die jeweilige Spielklasse abzulegen. Das Ergebnis ist dem KSO durch den GSO der jeweiligen SR-Gruppe fristgerecht zu melden. Ist ein SR an dem vorgegebenen Termin seiner SR-Gruppe zur Leistungsprüfung verhindert, so hat er die Möglichkeit bei der Leistungsprüfung der SR-Gruppe des KSO teilzunehmen. Dies muss jedoch vor der Qualifikationssitzung des BSA stattfinden. Der Nachweis für die Ablegung der Leistungsprüfung ist auf einer vom BSA herausgegebenen Liste vom KSO zu bestätigen. Konnte ein SR aus gesundheitlichen Gründen bzw. Verletzung die Leistungsprüfung nicht ablegen, so ist bei der Qualifikationssitzung durch den KSO das ärztliche Attest vorzulegen.

8.2. Legt ein SR der Leistungsgruppe die Leistungsprüfung, wie unter 8.1 beschrieben nicht ab, so kann er am Aufstieg und bei einem evtl. Austausch nicht berücksichtigt werden.

8.3. Wechselt ein SR während der Saison (Stichtag 01.07) die Gruppe, ist nach Ende der Saison kein Absteiger und scheidet freiwillig aus der Verbands- bzw. Bezirksklasse aus, so geht der freie Platz zu seiner vorhergehenden Gruppe zurück.

8.4. Steht kein geeigneter SR der eigenen Gruppe zur Verfügung, so wird nach Platzierung in der Leistungsgruppe oder nach dem Kriterium, hatte die Gruppe letztes Jahr keinen Aufsteiger, entschieden.

8.5. Das Anrecht des Platzes in der BZL bleibt immer bei der Gruppe des ausscheidenden Schiedsrichters.

9. Altersgrenze

9.1. Die Altersgrenze in der Kreisliga ist bis auf weiteres ausgesetzt. Es muss jedoch dabei gewährleistet sein, dass ein älterer SR einem jüngeren SR den Platz nicht verbaut. Die Leistung muss jedoch dabei im Vordergrund stehen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Qualifikationsrichtlinien ihre Gültigkeit.

Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss Zugspitze
Thomas Sonnleitner
KSO

Christian Erdle
GSO

Michael Kögel
GSO

Klemens Wind
GSO